



STEGORDNUNG

1. Stegordnung -Verhalten am Bootssteg

Bootseigner und Gäste sind gehalten, die Einrichtungen der Hafenanlagen pfleglich zu behandeln. Die Sicherheit der Hafenanlagen ist zu gewährleisten.

Um die Hafenanlagen vor Schäden zu bewahren, ist jeder Liegeplatzinhaber zu folgenden Maßnahmen verpflichtet:

- a. Die Achterleinen sind zur Entlastung der Pfähle bei Wasserstandsschwankungen etwa mittig zwischen dem normalen Wasserstand und dem Pfahl top zu befestigen.
- b. An beiden Rumpfseiten sind mindestens 2 Fender so anzugringen, dass diese möglichst effektiv den eigenen, als auch den Rumpf des Nachbarn, während des Anlegevorgangs als auch beim Liegen in der Box, schützen.
- c. Zwischen Steg und Achterpfählen angebrachte Sörgleinen sind nach der Sommersaison zu entfernen.
- d. An den Stegen oder Pfählen angebrachte Teppiche sind nach der Sommersaison zu entfernen.
- e. Jeder Bootseigentümer hat alle Vorkehrungen zu treffen, damit durch sein Boot auch bei widrigen Wetterverhältnissen keine Schäden an den Hafenanlagen oder anderen Booten entstehen. Geht von einem Schiff eine unmittelbare Gefahr für die Hafenanlagen und/oder andere Boote aus, darf dieses Schiff von anderen Vereinsmitgliedern betreten werden, um die erforderlichen Arbeiten zur Abwehr der Gefahr durchzuführen.
- f. Hunde sind an der Leine zu führen. Hundekot ist vom Hundebesitzer sofort zu entfernen. Tiere sind so zu führen, dass sie niemanden gefährden oder erschrecken.
- g. Der Verein hält keine Müllentsorgung vor. Mitglieder und Gäste sind verpflichtet ihren Müll selber zu entsorgen.
- h. Beim Betanken der Boote innerhalb des Vereinshafens ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren. Bei einer Verunreinigung sind sofort Gegenmaßnahmen einzuleiten.
- i. Innerhalb des Hafenbereiches beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 3 Knoten.



2. Stegordnung - Haftung

Das Betreten und die Benutzung der Hafenanlagen erfolgen auf eigene Gefahr. Für Unbefugte ist das Betreten des Hafengeländes nicht gestattet.

3. Stegordnung - Umweltrechtliche Bestimmungen

Jeder Benutzer des Hafens und des Hafengeländes hat die Grundsätze des Umweltschutzes zu beachten. Den Weisungen des Beauftragten für den Umweltschutz ist Folge zu leisten. Die Befahrensregelungen für die Wismarbucht sind zu beachten.

4. Stegordnung - Ordnungswidrigkeiten

- a. Grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Bootsliegeordnung können gegenüber Mitgliedern gemäß §7 (3) der Satzung geahndet werden.
- b. Gegenüber Gastliegern kann Hausverbot erteilt werden.
- c. Gastliegern mit Nutzungsvertrag kann außerordentlich gekündigt werden.

5. Gültigkeit

Die Stegordnung entspricht der Beschlusslage nach der Vorstandssitzung vom 01.04.2020

Ort, Datum

1. Vorsitzender / Stellvertreter

Schriftführer

Revisor